



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Bezirksamtsleiterin

Finanzbehörde
- 611/1 -
Herrn Vettters

Platz der Republik 1
D - 22765 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 1500/1501
Telefax 040 - 4 28 11 - 1945
- B - (RA 5-)

11. April 2014

Eingabe an die Bürgerschaft Nr. 206/2014 von Frau Maria Hanika, Sievekingsallee 59 wegen Aufhebung des Fütterungsverbotes für Stadtauben

Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen das Fütterungsverbot für Stadtauben. Sie regt die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen an.

Das Bezirksamt Altona als federführendes Bezirksamt für Veterinärangelegenheiten ist aufgefordert, zu der Petition eine fachliche Stellungnahme abzugeben und nimmt wie folgt Stellung:

Die Taubenfütterungsverbotsverordnung bezweckt die Reduktion der Folgen von massiver und unkontrollierter Fütterung von Stadtauben, wie verstärkter Ansammlung von Stadtauben aufgrund des Zusammenschlusses zu Fitterschwärmen oder Belästigung der Bevölkerung durch verstärkte Kotansammlungen an den Futterplätzen.

Bei Stadtauben handelt es sich um verwilderte Haustauben, die als Felsenbrüter in Städten Rückzugsmöglichkeiten zum Aufsitzen und Brüten finden. Allerdings entspricht das städtische Nahrungsangebot, das sich überwiegend aus weggeworfenen Nahrungsmittelresten (Brot, Brötchen, Pommes Frites) rekrutiert, nicht den artgerechten Futteransprüchen (Körner und Sämereien), was wiederum zu gesundheitlichen Problemen bei den fehlgenährten Stadtauben führt.

Insgesamt hat sich das Fütterungsverbot bewährt, da die Zahl an unkontrollierten Futterplätzen und damit größere Ansammlungen von Stadtauben an bestimmten Punkten offensichtlich zurückgegangen ist. Dies spiegelt sich in stark zurückgegangenen Beschwerden wieder. Trotz des Fütterungsverbotes kommt es aber punktuell noch immer zu größeren Ansammlungen von Stadtauben in bestimmten Gebieten, z.B. in Innenstadtbereichen, Fußgängerzonen, Einkaufsstraßen und Bahnhöfen, wo die Tiere regelmäßig auch ohne gezielte Futterausbringung ein reichhaltiges, wenn auch ungesundes Nahrungsangebot vorfinden.

Ob es durch das Verbot zu einer Reduzierung der Stadtaubenpopulation insgesamt gekommen ist, kann von hiesiger Seite nicht beurteilt werden. Eine erhebliche Reduzierung oder gar Ausmerzungen der Stadtaubenpopulation ist nicht möglich, da diese Tiere eine relativ hohe Remontierungsrate haben und freiwerdende Nischen schnell aufgefüllt werden. Durch groß angelegte und tierschutzwidrige Fang- oder gar Tötungsaktionen ist es zwar möglich, eine Verjüngung der Population herbeizuführen, nicht aber eine nachhaltige Senkung der Gesamtzahl. Ziel kann es unter Tierschutzaspekten daher lediglich sein, eine stadtverträgliche Taubendichte in Verbindung mit einer guten Tiergesundheit zu erlangen.

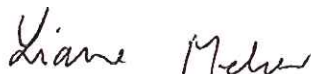
Seit mehreren Jahren gibt es in Hamburg Bemühungen, analog zu erfolgreich praktizierten Modellen in anderen deutschen Städten, wie z.B. Augsburg und Aachen, betreute Taubenschläge zu etablieren, an die die Tiere in Problembereichen gewöhnt werden. Die Gewöhnung geschieht über attraktive Futtergaben. Durch gezieltes Anfüttern mit artgerechtem Futter werden die Tiere an den Schlag gewöhnt und halten sich aufgrund ihrer natürlichen Standorttreue überwiegend in diesem Schlag auf und setzen den Großteil des Kotes auch in diesem Bereich ab, so dass dieser hier gebündelt entsorgt werden kann und es nicht zu großflächigen Verschmutzungen von Fassaden, Simsen, Bürgersteigen etc. kommt. Da den Tieren hier auch Nistmöglichkeiten angeboten werden, kann die Population durch Austausch einer bestimmten Anzahl der Eier langfristig sanft reguliert werden. Ferner ist eine gezielte Versorgung kranker Tiere möglich, die sonst unter schwierigen Bedingungen eingefangen werden müssen. Aufgrund artgerechter Futtergaben und Bereitstellung hygienischer Lebensbedingungen durch regelmäßige Reinigung des Schlages, wird die Tiergesundheit insgesamt nachhaltig verbessert.

Diese Modelle verbieten sich jedoch derzeit im öffentlichen Raum der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund der Vorgaben des geltenden Taubenfütterungsverbotsgesetzes.


Aus diesem Grunde wird nach einstimmigem Votum der Amtstierärzte der Bezirke empfohlen, das Taubenfütterungsverbot prinzipiell beizubehalten, um unkontrolliertes Füttern auf freien Flächen im öffentlichen Raum weiterhin zu unterbinden. Unter dem Aspekt des Tierschutzes werden jedoch Ausnahmeregelungen als sinnvoll erachtet, die es erlauben, die Errichtung von betreuten Schlägen zu legalisieren. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus jedoch auch Fragen nach dem Vollzug und den Kosten für entsprechende Maßnahmen.

Der Eingabe kann aus den vorgenannten Gründen nicht abgeholfen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Liane Melzer

| | | | |
|----------------------------|------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| juris-Abkürzung: | TaubFüttVerbV HA | Quelle: |  |
| Ausfertigungsdatum: | 01.04.2003 | Fundstelle: | HmbGVBl. 2003, 49 |
| Textnachweis ab: | 01.01.2004 | Gliederungs-Nr: | 2126-13 |
| Dokumenttyp: | Verordnung | | |

**Verordnung
über das Verbot des Fütterns von verwilderten Tauben
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)
Vom 1. April 2003**

Zum 19.05.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), und § 17 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101), wird verordnet:

**§ 1
Fütterungsverbot**

¹ Es ist verboten, in der Freien und Hansestadt Hamburg auf öffentlichem Grund verwilderte Tauben zu füttern. ² Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 verwilderte Tauben füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. April 2003.

© juris GmbH